

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 23.4.2008  
GZ. 220/08; MG

**BMSK-21119/0006-II/A/1/2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008);  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 4.4.2008, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 7.4.2008, hat das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008), mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 25.4.2008 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen betreffen das Notariat im Wesentlichen nicht, weshalb diesbezüglich nichts anzumerken ist.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer nimmt allerdings das gegenständliche Begutachtungsverfahren zum Anlass, auf ihre Stellungnahme vom 3.10.2007 zum Entwurf des SVÄG 2007 hinzuweisen.

Darin hat die Österreichische Notariatskammer vor allem die im Entwurf für das SVÄG 2007 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten und der künftigen Entwicklungskosten für die e-card (§ 31b Abs. 2 und 2a ASVG) sowie die Änderungen hinsichtlich der Zeiten der Kindererziehung und der Zeiten für Präsenz- und Zivildienst (§§ 42 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie 64 Z 2 und 3 NVG 1972) ausdrücklich begrüßt.

Die Österreichische Notariatskammer hat nach wie vor großes Interesse an der Änderung der oben genannten Bestimmungen, und zwar hinsichtlich der Kosten für die e-card mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 und bezüglich der Zeiten für Präsenz- und Zivildienst rückwirkend ab 1. Jänner 2005.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer vom 3.10.2007 verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)